

Hinweise für Unternehmen und Selbstständige

(Stand 25.05.2020; **Neuerungen** gegenüber der Fassung vom 12.05.2020 sind gelb markiert)

Die zum jetzigen Zeitpunkt im Zuge der Corona-Krise vorliegenden Informationen für Unternehmen sind im Folgenden aufgelistet. Aufgrund der Dynamik der Ereignisse kann für Vollständigkeit und Aktualität der Informationen keine Gewähr übernommen werden. Des Weiteren richten sich die Informationen insbesondere nach den häufig von den Unternehmen gestellten Fragen.

Eine Anpassung wird zeitgerecht vorgenommen. Soweit eine fortlaufende Information nicht gewünscht ist, wird um einen kurzen Hinweis unter der Telefonnummer 0491/926-1262 oder per E-Mail gebeten.



Das Amt für Digitalisierung und Wirtschaft steht Ihnen auch gerne für weitere Fragen zur Verfügung!

Inhalt dieses Informationsblattes

1	Aktuelle Allgemeinverfügungen	3
2	Finanzielle Hilfe für Unternehmen und Selbstständige	5
2.1	Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes	5
2.2	Bundesregierung plant neue Corona-Hilfen für Mittelstand	6
2.3	Niedersachsen-Liquiditätskredit	7
2.4	Steuerliche Hilfsmaßnahmen	7
2.5	Kurzarbeitergeld	8
2.6	Gemeinsames europäisches Krisenmanagement	9
2.7	Landesbürgschaften	9
2.8	Kredite für Unternehmen	9
2.9	KfW-Schnellkredit 2020	9
2.10	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz	10
2.10.1	Angeordnete Quarantäne	10
2.10.2	Kinderbetreuung	10
2.11	Sozialleistungen für in Notlage geratende Selbstständige	10
2.12	Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ für KMU	11
2.13	Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Homeoffice	12
2.14	Digitalbonus Niedersachsen	12
2.15	Hilfsgelder für Start-up-Gründer (<i>in Planung</i>)	12

3	Bundeseinheitliche Arbeitsschutzstandards	13
4	Hilfreiche Internetseiten	14

Hinweis:

Eine rechtzeitige **Kontaktaufnahme zum Firmenkundenberater** der jeweiligen Bank/ Sparkasse wird dringend empfohlen.

1 Aktuelle Allgemeinverfügungen

Um die Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus zu schützen, haben das Land Niedersachsen und der Landkreis Leer mehrere Allgemeinverfügungen erlassen. Dadurch werden die sozialen Kontakte in der Öffentlichkeit eingeschränkt.

Am 25. Mai 2020 ist die folgende Fassung in Kraft getreten: [Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#). Die neue Fassung beinhaltet u.a. folgende Anpassungen unter Beachtung der Hygieneauflagen:

- Schwimm- und Spaßbäder dürfen zur Nutzung im Freien wieder öffnen.
- Die Ausübung von Indoorsportmöglichkeiten ist wieder gestattet, sofern die Hygieneauflagen eingehalten werden können. Dies umfasst insbesondere die Öffnung von Fitnessstudios.
- Zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, Outdoorfreizeit- und ähnliche Einrichtungen (z.B. Freizeitparks, Minigolfanlagen, Klettergärten) dürfen wieder öffnen.
- Soweit die Mindestabstände eingehalten werden, dürfen auch mehr als die Hälfte der Plätze in Restaurationsbetrieben belegt werden.
- Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen dürfen wieder öffnen.
- Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Boots Liegeplätze können wieder an Gäste vermietet werden. Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser gilt dabei eine Wiederbelegungsfrist von sieben Tagen. Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Boots Liegeplätze dürfen nur zu 60 Prozent belegt werden.
- Einrichtungen zur Beherbergung von Gästen und Hotels dürfen, bei einer maximalen Belegung von 60 %, wieder eröffnen. Eine Überschreitung der 60 % ist zulässig, wenn der Betrieb ausschließlich Geschäftsreisende aufnimmt; dies gilt nicht für Jugendherbergen, Familienferien- und freizeittätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen. Für die Beherbergung von Gästen auf der Insel Borkum wird noch eine entsprechende Verordnung des Landkreises Leer erlassen.
- Die Durchführung touristischer Schiffsfahrten sowie sonstiger touristischer Dienstleistungen (z.B. Kutschfahrten, Boots- und Fahrradverleih, Stadtführungen) ist wieder gestattet.
- Körpernahe Dienstleistungen können unter Einhaltung strenger Hygieneregeln wieder erbracht werden. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Tattoostudios.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Juni 2020 außer Kraft (Verbot von Großveranstaltungen bleibt bis zum 31.08.2020 bestehen). Die tagesaktuellen Fassungen der Verordnungen und Allgemeinverfügungen finden Sie unter www.landkreis-leer.de/coronavirus.

Zudem hat die niedersächsische Landesregierung am 04.05.2020 einen Fünf-Stufen-Plan, den [„Niedersächsischen Weg in einen neuen Alltag mit Corona“](#), vorgestellt, welcher weitere Lockerungen vorsieht. Die o.g. Änderungen entsprechen der Umsetzung der Stufe 3.
Bei Fragen zur Auslegung stehen Ihnen die Ordnungsämter der jeweiligen Kommunen zur Verfügung.

Bei weiteren Unklarheiten können Sie sich an das Amt für Digitalisierung und Wirtschaft wenden.

Erfassung von Kontaktdaten

Seit dem 11.05.2020 müssen diverse Gewerbebetriebe und Bildungseinrichtungen gemäß der CoronaVO die Kontaktdaten aller Kundinnen und Kunden bzw. aller Teilnehmenden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Räumlichkeiten erfassen. Es besteht zudem eine Aufbewahrungspflicht von 3 Wochen für diese Daten. Wenn Personen nicht einverstanden sind, dürfen sie die angebotene Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen, wie z.B. Welche Betriebe die Regelung betrifft, Muster zur Erfüllung der Informationspflichten etc. finden Sie unter:

<https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/corona-kontakdaten-187846.html>

2 Finanzielle Hilfe für Unternehmen und Selbstständige

2.1 Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Im Rahmen eines Antragsverfahrens können Unternehmen, freiberuflich Tätige und ggf. Vereine, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können, die Corona-Soforthilfe in Form eines Einmalzuschusses beantragen. Der Zuschuss zur Deckung des betrieblichen Defizites ist abhängig von der Betriebsgröße:

- für Unternehmen mit bis 5 Beschäftigten bis zu 9.000 €,
- für Unternehmen mit bis 10 Beschäftigten bis zu 15.000 €,
- für Unternehmen mit bis 30 Beschäftigten bis zu 20.000 €,
- für Unternehmen mit bis 49 Beschäftigten bis zu 25.000 €.

Für alle Antragsteller gilt zudem, dass eine Förderung nur greift, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

Für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtanlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann der fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate angesetzt werden. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Beachten Sie bitte, dass Lebenshaltungskosten hier leider nicht umfasst sind. In diesem Falle müssten Sie ggf. alternativ ALG II beantragen (s. [Punkt 2.10](#)).

Ein Antrag kann **bis spätestens 31.05.2020** elektronisch über [die NBank](#) gestellt werden.

Eine gleichzeitige Beantragung von Darlehen ist möglich. Der Antrag muss komplett am PC mit dem Programm Adobe Acrobat Reader DC ausgefüllt werden und zur schnellen Bearbeitung vollständig sein. Wenn Dritte (z.B. Steuerberater) in Ihrem Namen Anträge stellen, ist seit dem 27.04.2020 eine Vollmacht erforderlich!

Nähere Infos unter: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-für-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp>

[Antworten auf häufig gestellte Fragen](#) stellt die NBank online bereit. Fragen zum Antragswesen können auch an die [IHK](#) und die Handwerkskammer (s. [Punkt 4](#)) gerichtet werden. Zudem erleichtert Ihnen das [IHK-Tutorial](#) die Antragsstellung.

Ob es eine Verlängerung dieses Förderprogrammes oder weitere Fördermaßnahmen geben wird, ist noch unklar. Wir werden Sie unverzüglich informieren, sobald wir entsprechende Informationen erhalten.

Vorsicht vor falschen Angeboten und Fake-E-Mails zur Corona Soforthilfe!

Das Landeskriminalamt warnt vor falschen Soforthilfeangeboten, über die Betrüger versuchen an Unternehmensdaten zu kommen. Nähere Infos [hier](#).

Zudem werden im Namen der NBank E-Mails versendet, in denen aufgefordert wird, eine Rückzahlung von im Rahmen der Corona-Soforthilfe-Programme des Landes Niedersachsen und des Bundes zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen.

Dies kann sowohl Kunden der NBank betreffen, welche im Rahmen der Corona-Soforthilfe Fördergelder erhalten haben, als auch solche, die nicht einmal einen Förderantrag gestellt haben. Die Absenderadresse lautet in Niedersachsen corona-zuschuss@nbank.de.com. In der Anlage der E-Mail befinden sich zwei Anlagen; eine „Rechtsbelehrung_Zuschussempfänger“ und eine „Bescheinigung_Finanzamt

Die NBank ist nicht Versender dieser Mails. Diese suggerieren lediglich, dass es sich um Informationen aus der Bank handelt.

Dies Vorgehensweise fällt auch in anderen Bundesländern auf.

Die NBank steht im engen Austausch mit dem LKA Niedersachsen und dem Zentralen Kriminaldienst Hannover. Empfohlen wird, eine solche Mail keinesfalls zu öffnen, sondern umgehend Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Zudem keinen Kontakt zu dieser E-Mail Adresse aufnehmen und antworten.

2.2 Bundesregierung plant neue Corona-Hilfen für Mittelstand

Die Bundesregierung plant, Betrieben mit bis zu 249 Mitarbeitern in den nächsten sechs Monaten Corona-Soforthilfen in Höhe von monatlich bis zu 50.000 Euro zu zahlen. "Ziel der Überbrückungshilfe ist es, kleine und mittlere Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern", heißt es in einem Eckpunktepapier.

Antragsberechtigt sind Firmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler, deren Umsätze im April und Mai um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten eingebrochen sind. Unternehmen, die bereits Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen, aber weiter Umsatzausfälle haben, dürfen neue Anträge stellen.

Das Gesamtvolumen des Bundesprogramms wird bis August mit 25 Milliarden Euro beziffert - wie viel es danach kosten wird, hänge vom Infektionsgeschehen ab. Die Auszahlung sollen wie bei den anderen Hilfsprogrammen die Wirtschaftsminister der Länder organisieren. [Aus der NOZ 25.05.2020]

Sobald das o.g. Förderprogramm veröffentlicht ist, werden wir sie unverzüglich informieren.

2.3 Niedersachsen-Liquiditätskredit

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine Unternehmen bis einschließlich 10 Beschäftigte in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe überbrücken müssen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Für kleine Unternehmen sowie freiberuflich Tätige sind Liquiditätskredite von 5.000 bis 50.000 € beantragbar. Der Finanzierungsanteil liegt bei bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Die Kredite sind zwei Jahre zins- und tilgungsfrei. Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre. Eine Besicherung ist nicht erforderlich.

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg über das Kundenportal der NBank, zu dem Sie hier gelangen: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp>.

Dringende Fragen sind an die NBank unter beratung@nbank.de zu richten.

2.4 Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:

- Finanzbehörden gewähren Stundungen von Steuerschulden.
- Steuervorauszahlungen können angepasst werden.
- Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt.
- Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.
- Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.

Weitere Infos dazu finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Das Bundesministerium stellt Ihnen zudem in [FAQ „Corona“ \(Steuer\)](#) einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten der entsprechenden Maßnahmen bereit.

2.5 Kurzarbeitergeld

Ein Unternehmen kann für seine Mitarbeiter bei der Agentur für Arbeit unter Umständen **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Auszug aus der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können. So sichern wir gemeinsam Arbeitsplätze. Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- *Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.*
- *Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.*
- *Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.*
- *In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.*

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausbezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit wurden erweitert. Bisher galt: Wenn Sie nach Eintritt von Kurzarbeit eine Nebentätigkeit neu aufnehmen, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Mit dem Sozialschutzpaket vom 27. März 2020 wird diese Hinzuverdienstregelung befristet gelockert. Vom 1. April bis zum 31. Oktober 2020 gilt folgende Sonderregelung: Verdienste aus während der Kurzarbeit neu aufgenommenen Nebentätigkeiten in systemrelevanten Bereichen werden nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Einzige Bedingung: Sie dürfen die Höhe des Lohns nicht überschreiten, den sie vor der Kurzarbeit bekommen haben.

Im **Bundestag wurden zudem am 14.05.2020** folgende Änderungen beschlossen: Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht. Längstens bis 31.12.2020.

Weitere Infos zum Thema Kurzarbeitergeld und weitere Informationen der Arbeitsagentur finden sich unter <https://www.arbeitsagentur.de/>.

Auch die Agentur für Arbeit Emden-Leer ist nur noch telefonisch und online erreichbar und hat aktuell eine zusätzliche Rufnummer eingerichtet. Ergänzend zur Hotline 0800/4555520 (für Arbeitgeber) kann die Kontaktaufnahme auch unter der Nummer 0491/9270700 erfolgen.

2.6 Gemeinsames europäisches Krisenmanagement

Die europäischen Finanzminister und die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich in mehreren Videokonferenzen über die Entwicklungen der Corona-Krise und Maßnahmen zum Schutz der Menschen, Arbeitsplätze und Unternehmen in Europa ausgetauscht. In gemeinsamen Erklärungen haben sie ihre Entschlossenheit unterstrichen, sich zusammen kraftvoll gegen die COVID-19-Ausbreitung und deren Folgen mit allen notwendigen Mitteln zu stemmen. So einigte sich u.a. die Eurogruppe auf ein umfangreiches Schutzprogramm i.H.v. 500 Mrd. €.

Weitere Infos dazu finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-27-eurogruppe-rat.html>

2.7 Landesbürgschaften

Informationen zu Landesbürgschaften sind zudem auf den Seiten des [Niedersächsischen Finanzministeriums](#), bei [PWC Deutschland](#), sowie bei der [Niedersächsischen Bürgschaftsbank \(NBB\) GmbH](#) zu finden.

2.8 Kredite für Unternehmen

Seitens der **KfW-Bank** sind unter folgendem Link <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> aktuell Informationen zu möglichen Krediten zu finden. Zudem kann dort auch ein Newsletter abonniert werden.

2.9 KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab sofort den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht die Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.
Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten

- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindest. seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt
- der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.

Der Kredit kann bei Ihrer Bank oder Sparkasse beantragt werden.

Weitere Infos dazu finden Sie hier: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2.10 Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

2.10.1 Angeordnete Quarantäne

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise deren Arbeitgeber/innen sowie Selbstständige können bei amtlich angeordneter Quarantäne eine Entschädigung aufgrund des Verdienstaufalles erhalten. Wichtig ist an dieser Stelle aber der Hinweis, dass hier nur ein Antrag gestellt werden kann, wenn sich Personal in Quarantäne befindet, nicht aber wenn Ausfälle durch die angeordneten Schließungen entstehen.

Anträge auf Entschädigung müssen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne gestellt werden. Soweit der Arbeitsort der betroffenen Person im Landkreis Leer liegt, ist das Amt für Digitalisierung und Wirtschaft Ihr Ansprechpartner für Fragen rund um Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Antragsformulare finden Sie unter <https://www.landkreis-leer.de/Wirtschaft-Bauen/Coronavirus-Hilfe>

2.10.2 Kinderbetreuung

Im Falle behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz besteht für Sorgeberechtigte von betreuungsbedürftigen Kindern das Risiko des Verdienstaufalles.

Wenn erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern,

- die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- behindert und auf Hilfe angewiesen sind,

in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstaufall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Diese beträgt 67 Prozent, des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Netto-Verdienstaufalles für längstens sechs Wochen; maximal 2.016 € pro Monat. Eine Verlängerung pro Elternteil auf bis zu 10 Wochen (bei Alleinerziehenden auf bis zu 20 Wochen) ist bereits durch das Bundeskabinett beschlossen. Soweit der Wohnort der betroffenen Person im Landkreis Leer liegt, ist das Amt für Digitalisierung und Wirtschaft Ansprechpartner für Fragen und Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Die Antragsformulare finden Sie unter <https://www.landkreis-leer.de/Wirtschaft-Bauen/Coronavirus-Hilfe>.

2.11 Sozialleistungen für in Notlage geratende Selbstständige

Für Selbstständige, die bedingt durch Corona selbst in eine Notlage geraten, gilt Folgendes:

Selbstständige, die in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, wenden sich bitte an die Agentur für Arbeit.

Selbständige, die nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können beim Zentrum für Arbeit einen Antrag auf SGB II-Leistungen - der einkommens- und vermögensabhängig ist - stellen. Kontakt unter <https://www.zfa-leer.de/Zentrum-f%C3%BCr-Arbeit>.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Weitere Informationen: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

2.12 Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ für KMU

Das Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ bietet Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bekanntlich finanzielle Unterstützung für Hilfestellungen / Beratung durch einen externen Berater. Inhaltlich geht es für den Antragsteller um die Erarbeitung der konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Speziell Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler können seit dem 03.04.2020 einen Antrag für Beratungen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil beim [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) stellen. Die Sonderförderung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020.

2.13 Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Homeoffice

Für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe bietet das BMWi im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ finanzielle Unterstützung bei der kurzfristigen Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen. Gefördert wird die unterstützende Beratung zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Der Fördersatz beträgt max. 50 % auf einen max. Beratertagesatz von 1.100 Euro (Förderumfang: max. 30 Beratertage).

Zuständige Ansprechpartner sind erreichbar bei der EURONORM GmbH (Tel.: 030 /97003-333).

Weitere Informationen: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

2.14 Digitalbonus Niedersachsen

Der Digitalbonus.Niedersachsen gewährt kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth oder des Handwerks sowie kleinen freiberuflichen Planungsbüros mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen einen Zuschuss für Digitalisierungsprozesse.

- Zuschuss für kleine Unternehmen bis zu 50 %; für mittlere Unternehmen bis zu 30 %
- Fördersumme von mindestens 2.500 Euro und maximal 10.000 Euro
- Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen und zur Verbesserung der IT-Sicherheit
- Mindestinvestitionsvolumen 5.000,00 Euro brutto

Grundausrüstung (wie z.B. Diensthandy, Laptops, Betriebssysteme, Bürosoftware) ist nicht zuwendungsfähig. **Aufgrund der Corona-Krise gibt es für die folgenden Konstellationen eine Ausnahme:** Investitionen in Videokonferenzenanlagen und –technik/ Videokonferenzsysteme, Homeofficetechnik, Telemedizin-technik/Telemedizinssysteme dürfen bereits mit Einreichung des Antrags im Kundenportal mit dem Vorhaben beginnen. Diese Regelung ist befristet für Antragseinreichungen zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020.

Der Digitalbonus Niedersachsen kann bei der NBank beantragt werden. Weitere Informationen: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgruendung/Digitalbonus.Niedersachsen/index.jsp>.

2.15 Hilfgelder für Start-up-Gründer (in Planung)

Mit einem 2 Mrd. Euro Maßnahmenpaket sollen gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert werden. Dazu basiert das Maßnahmenpaket auf zwei Säulen. Größere Start-ups sollen Hilfen aus Fonds erhalten, die anteilig von privaten Wagniskapitalgebern und öffentlichen Mitteln befüllt werden. Bei kleinen Start-ups soll Wagniskapital zur Verfügung gestellt werden. Zur Umsetzung steht der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern. Im Laufe des Monats Mai könne mit den ersten Hilfgeldern gerechnet werden.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-30-gemeinsame-pm-bmwi.html>

3 Bundeseinheitliche Arbeitsschutzstandards

Die Bundesregierung hat einheitliche Standards zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz beschlossen. Ein betrieblicher Infektionsschutzstandard, der die notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem Coronavirus beschreibt, soll den Menschen die notwendige Sicherheit geben, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen muss wegen der unmittelbaren Gefährdungslage sehr zeitnah erfolgen. Die Kosten für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes trägt gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG der Arbeitgeber.

Die Bundesregierung empfiehlt einen neuen Arbeitsschutzstandard mit folgenden Eckpunkten:

1. Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!
2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!
3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt sicherstellen!
7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!
10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor"

Weitere Infos dazu finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

4 Hilfreiche Internetseiten

[Landkreis Leer](#)

Allgemeinverfügungen, Informationen über regionale Fallzahlen und dem Verhalten bei einer möglichen Erkrankung

[Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg](#)

Informationen zum Antragsverfahren der NBank, Arbeitsausfall, Arbeitsschutz und zur Vorbereitung auf einen Krankheitsfall im Unternehmen

Tel.: 04921 / 8901 155

[Handwerkskammer Aurich](#)

Informationen zum Antragsverfahren der NBank, Arbeits- und Arbeitsschutzrecht

Tel.: 04941 / 1797 0

[NBank](#)

Informationen zu Fördermitteln und Finanzhilfen des Landes

Tel.: 0511 / 30031 333 (auch samstags von 9-15 Uhr)

[Bundesagentur für Arbeit](#)

Informationen zu Kurzarbeitergeld

Tel.: 0800 / 45555 20

[Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung](#)

Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten des Landes, FAQs und Ansprechpartnern für spezifische Fragen

Tel.: 0511 / 120 5757

[Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#)

Informationen zur Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft

Tel.: 0511 / 120 2000

[Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

Information zu Hilfsprogrammen des Bundes, Kurzarbeit und Förderprogrammen

Tel.: 030 / 18615 1515

[Bundesministerium für Finanzen](#)

Informationen zu Hilfsprogrammen des Bundes, Fragen und Antworten

[Robert Koch-Institut](#)

Informationen über Fallzahlen, Diagnostik, Infektionsschutzmaßnahmen, Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus

Sobald neue Informationen zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zu den heutigen Beschlüssen vorliegen, wird eine Überarbeitung dieser Zusammenstellung erfolgen.

Zudem finden Sie aktuelle Informationen auf unserer Homepage:

www.lkleer.de/coronavirus-hilfe

Kennen Sie schon den digitalen Marktplatz Landkreis Leer?

Auf dem digitalen Marktplatz Landkreis Leer können Geschäfte des Einzelhandels sich kostenlos anmelden und von Kunden gefunden werden. Dank der Plattform können die Betriebe ihre Ware nun verkaufen, obwohl die Geschäfte geschlossen haben.



**Marktplatz
Landkreis Leer**
www.marktplatz-lkleer.de

**EINKAUFEN
IM LANDKREIS LEER**

Weitere Infos: www.marktplatz-lkleer.de